

## INFORMATIONEN NACH ART. 13 UND 14 DSGVO



# Datenschutz bei notariellen Tätigkeiten

Diese Hinweise erläutern, wie ich personenbezogene Daten im Rahmen meiner notariellen Amtstätigkeit verarbeite. Sie gelten unabhängig davon, ob Sie persönlich, postalisch, telefonisch, per E-Mail, über das Mandantenportal oder im Rahmen eines notariellen Online-Verfahrens mit meiner Geschäftsstelle in Kontakt treten.

Sie betreffen nicht die rein technische Nutzung der Internetseite. Die hierfür geltenden Hinweise finden Sie unter [wallenfang.net/datenschutz](https://wallenfang.net/datenschutz).

## 01 Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragte

### VERANTWORTLICHER

Notar Patrick Wallenfang LL.M.  
Trakehner Straße 7-9, Bürohaus B  
60487 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 8700 5726 0  
Telefax: +49 69 8700 5726 9  
E-Mail: [mail@wallenfang.net](mailto:mail@wallenfang.net)

### DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Datenschutzbeauftragte  
c/o Notar Patrick Wallenfang LL.M.  
Trakehner Straße 7-9, Bürohaus B  
60487 Frankfurt am Main

E-Mail: [datenschutz@wallenfang.net](mailto:datenschutz@wallenfang.net)

## 02 Welche Daten verarbeite ich und aus welchen Quellen stammen sie?

Ich verarbeite nur die Daten, die für die Anbahnung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung eines notariellen Amtsgeschäfts oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind.

- Stamm- und Identifikationsdaten, zum Beispiel Name, frühere Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Anschrift, Ausweisdaten sowie gegebenenfalls Geburtenregisternummer und steuerliche Identifikationsnummer;
- Kontakt- und Kommunikationsdaten, zum Beispiel Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen sowie Kommunikationsinhalte;
- Daten zu Familien- und Rechtsverhältnissen, Vermögens-, Immobilien-, Unternehmens-, Beteiligungs-, Steuer- und Finanzierungsverhältnissen sowie Konto-, Darlehens- und Aktenzeichen;
- Daten und Dokumente zum konkreten Amtsgeschäft, einschließlich Entwürfen, Erklärungen, Vollmachten, Nachweisen und Korrespondenz;
- Daten zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten, insbesondere zur Identifizierung, zu wirtschaftlich Berechtigten, zum Status als politisch exponierte Person und - soweit gesetzlich erforderlich - zur Herkunft von Vermögenswerten oder eingesetzten Mitteln;
- in besonderen Fällen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO, etwa Gesundheitsdaten zur Beurteilung oder Dokumentation der Geschäftsfähigkeit, sowie Daten nach Art. 10 DSGVO, soweit deren Verarbeitung für das Amtsgeschäft gesetzlich erforderlich ist.

Die Daten erhalte ich von Ihnen, von anderen Beteiligten oder von durch Beteiligte eingeschalteten Personen und Stellen, etwa Rechtsanwälten, Steuerberatern, Maklern, Kreditinstituten oder Versicherern. Hinzukommen können Daten aus öffentlichen oder gesetzlich zugänglichen Quellen, insbesondere

Grundbuch, Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Vereins-, Unternehmens- und Transparenzregister, sowie von Gerichten, Behörden, anderen Notaren und den sicheren Systemen der Bundesnotarkammer.

---

### 03 Zwecke, Rechtsgrundlagen und Pflicht zur Bereitstellung

Als Notar bin ich Träger eines öffentlichen Amtes. Die Datenverarbeitung dient der geordneten vorsorgenden Rechtspflege und der Ausübung der mir übertragenen öffentlichen Gewalt.

Ich verarbeite personenbezogene Daten insbesondere zur Prüfung der Zuständigkeit und etwaiger Tätigkeitsverbote, zur Beratung, Erstellung und Abstimmung von Urkundsentwürfen, zur Beurkundung und Beglaubigung, zum Vollzug von Urkundsgeschäften, zur Kommunikation mit Beteiligten, Registern, Gerichten und Behörden, zur Kostenberechnung und -beitreibung, zur Erfüllung von Mitteilungs-, Dokumentations-, Archivierungs- und geldwäscherechtlichen Pflichten sowie zur sicheren Führung der notariellen Akten und Verzeichnisse.

Rechtsgrundlagen sind vor allem Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse und Ausübung öffentlicher Gewalt) und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen), jeweils in Verbindung mit den für die notarielle Amtstätigkeit geltenden Vorschriften, insbesondere der Bundesnotarordnung, dem Beurkundungsgesetz, dem Gerichts- und Notarkostengesetz, der NotAktVV und dem Geldwäschegesetz.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, erfolgt dies zusätzlich nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 2 DSGVO, insbesondere Buchst. f, soweit dies für Rechtsansprüche erforderlich ist, oder Buchst. g in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d BDSG, soweit die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend erforderlich ist. Die besonderen Schutzpflichten, die notarielle Verschwiegenheit und die gesetzlichen Anforderungen an die Datensicherheit bleiben unberührt.

Die Bereitstellung der von mir angeforderten Daten ist regelmäßig gesetzlich erforderlich. Ohne die notwendigen Angaben kann ich das Amtsgeschäft nicht oder nicht weiter bearbeiten und muss die Amtstätigkeit gegebenenfalls ablehnen oder zurückstellen.

---

### 04 Empfänger, Verschwiegenheit und Dienstleister

Ich und meine Beschäftigten unterliegen der gesetzlichen notariellen Verschwiegenheitspflicht. Eine Offenlegung erfolgt nur, wenn sie für das Amtsgeschäft erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben, von einer Erklärung der Beteiligten gedeckt oder von Ihnen veranlasst ist.

Je nach Amtsgeschäft kommen insbesondere folgende Empfänger in Betracht:

- Beteiligte, deren Vertreter und von ihnen eingeschaltete Berater sowie ausnahmsweise weitere private Empfänger, wenn dies zur Abstimmung oder zum Vollzug erforderlich ist;
- Grundbuchämter und andere Registergerichte, Nachlass-, Betreuungs- und Familiengerichte, Finanzbehörden, Gutachterausschüsse, Kommunen, Genehmigungsbehörden und sonstige gesetzlich beteiligte Stellen;
- Bundesnotarkammer und von ihr betriebene gesetzliche Register, Verzeichnisse, Archive, Kommunikations- und Online-Systeme, insbesondere Zentrales Testamentsregister, Zentrales Vorsorgeregister, Elektronisches Urkundenarchiv, besonderes elektronisches Notarpostfach und notarielle Online-Verfahren;
- Notarkammer, Dienstaufsicht und Prüfungsstellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
- andere Notare sowie Kreditinstitute, Versicherer oder sonstige Vollzugsbeteiligte, soweit das konkrete Amtsgeschäft dies erfordert;
- weisungsgebundene und sorgfältig ausgewählte Dienstleister, insbesondere Anbieter notarieller Fachsoftware, sichere IT- und Kommunikationsdienste, Systembetreuer, Aktenvernichter sowie - soweit genutzt - die NotarNet GmbH und Dienste des Mandantenportals.

Dienstleister erhalten nur den für ihre Aufgabe erforderlichen Zugang. Soweit sie Auftragsverarbeiter sind, werden sie nach Art. 28 DSGVO gebunden. Bei Zugang zu notariellen Geheimnissen gelten zusätzlich die Anforderungen des § 26a BNotO; je nach gesetzlicher Ausgestaltung handelt eine Stelle auch in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung.

## 05 Übermittlungen in Drittländer

Eine Übermittlung personenbezogener Daten in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums findet nur statt, wenn dies für das konkrete Amtsgeschäft erforderlich ist, ein Beteiligter oder empfangsberechtigter Dritter dort ansässig ist, Sie die Übermittlung veranlasst haben oder eine gesetzliche Pflicht besteht.

Soweit die Art. 44 ff. DSGVO anwendbar sind, erfolgt die Übermittlung nur auf einer zulässigen Grundlage, etwa einem Angemessenheitsbeschluss oder geeigneten Garantien. Informationen zu der im Einzelfall verwendeten Grundlage können Sie bei mir anfordern.

## 06 Speicherdauer und Aufbewahrungsfristen

Notarielle Unterlagen werden wegen ihrer besonderen Beweis-, Schutz- und Dauerfunktion häufig über lange gesetzlich festgelegte Zeiträume aufbewahrt. Für ab dem 1. Januar 2022 erstellte Unterlagen gelten nach § 50 NotAktVV insbesondere folgende Fristen:

| UNTERLAGEN AB 1. JANUAR 2022                                              | FRIST     |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Eintragungen im Urkundenverzeichnis                                       | 100 Jahre |
| Eintragungen im Verwahrungsverzeichnis                                    | 30 Jahre  |
| Dokumente in der Urkundensammlung                                         | 30 Jahre  |
| Dokumente in Erbvertrags-, elektronischer Urkunden- und Sondersammlung    | 100 Jahre |
| Dokumente in Nebenakten sowie Sammelakten für Wechsel- und Scheckproteste | 7 Jahre   |
| Dokumente in Generalakten                                                 | 30 Jahre  |

Für Altbestände aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1950 bis 31. Dezember 2021 gelten die Übergangsfristen des § 51 NotAktVV. Insbesondere werden Urkundenrolle, Erbvertragsverzeichnis, Namensverzeichnis und die Urkundensammlung einschließlich gesondert verwahrter Erbverträge

grundsätzlich 100 Jahre, Nebenakten grundsätzlich 7 Jahre und Generalakten grundsätzlich 30 Jahre aufbewahrt. Für bestimmte vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 erstellte Dokumente gelten ebenfalls die Sonderregeln des § 51 NotAktVV.

Der Beginn der jeweiligen Frist richtet sich nach § 50 Abs. 2 beziehungsweise § 51 Abs. 2 NotAktVV. Für Nebenakten kann nach § 52 Abs. 2 NotAktVV bei berechtigtem Interesse eine längere Frist von höchstens 30 Jahren bestimmt werden. Weitere gesetzliche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, etwa aus dem Geldwäsche-, Kosten-, Steuer- oder Berufsrecht, bleiben unberührt. Nach Fristablauf werden Daten gelöscht oder Unterlagen vernichtet, soweit keine weitere gesetzliche Pflicht oder Befugnis zur Aufbewahrung besteht.

## 07 Ihre Datenschutzrechte

Sie können Ihre Rechte unter den gesetzlichen Voraussetzungen gegenüber mir ausüben. Hierzu gehören insbesondere:

- Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO;
- Berichtigung unrichtiger und Ergänzung unvollständiger Daten nach Art. 16 DSGVO;
- Löschung nach Art. 17 DSGVO, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder sonstigen vorrangigen Gründe entgegenstehen;
- Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO;
- Widerspruch gegen eine auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e DSGVO gestützte Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, nach Art. 21 DSGVO;
- Widerruf einer im Ausnahmefall erteilten Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO.

Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO setzt insbesondere eine Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung oder eines Vertrags und eine automatisierte Verarbeitung voraus. Diese Voraussetzungen liegen bei der gesetzlich geprägten notariellen Amtstätigkeit regelmäßig nicht vor.

Betroffenenrechte können durch gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Rechte anderer Personen sowie die notarielle Verschwiegenheit beschränkt sein. Insbesondere dürfen bei einer Auskunft keine Informationen offenbart werden, die nach § 18 BNotO, § 29 BDSG oder ihrem Wesen nach geheim zu halten sind. Gesetzlich vorgeschriebene Verarbeitungen können nicht durch einen Widerruf beendet werden.

### BESCHWERDERECHT

Sie können sich unabhängig von einer anderen Zuständigkeit bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde beschweren. Für meine notarielle Amtstätigkeit ist grundsätzlich zuständig:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden  
Dienstgebäude: Wilhelmstraße 7, 65185 Wiesbaden  
Telefon: +49 611 1408-0  
[datenschutz.hessen.de](https://datenschutz.hessen.de)

## 08 Automatisierte Entscheidungen und Profiling

Im Rahmen meiner notariellen Amtstätigkeit finden keine ausschließlich automatisierten Entscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO und kein Profiling statt.